



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

# **Parkraumverordnung**

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 9. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand und Zweck.....	3
Art. 2	Parkraumzonen und deren Bewirtschaftung.....	3
Art. 3	Freihalten von Strassen und Plätzen.....	3
II.	Bewirtschaftungszonen .....	3
Art. 4	Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung .....	3
Art. 5	Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht .....	4
Art. 6	Übrige Gebiete .....	4
III	Parkbewilligungen .....	4
Art. 7	Parkbewilligung .....	4
Art. 8	Berechtigung .....	4
Art. 9	Geltungsbereich .....	5
Art. 10	Gültigkeitsdauer.....	5
Art. 11	Gebühren.....	5
Art. 12	Rückgabe und Entzug der Parkbewilligung .....	5
IV	Schlussbestimmungen .....	5
Art. 13	Fremdvergabe .....	5
Art. 14	Änderungen.....	5
Art. 15	Strafbestimmungen .....	6
Art. 16	Übergeordnetes Recht .....	6
Art. 17	Inkrafttreten .....	6

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Kommunikationsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

Die Gemeinde Unterengstringen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes und der Polizeiverordnung der Gemeinde Unterengstringen die nachfolgende Parkraumverordnung.

### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Unterengstringen.

<sup>2</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

<sup>3</sup> Die Parkraumbewirtschaftung strebt eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums und eine Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigten bezüglich der Nutzung von öffentlichen Parkplätzen an. Zudem soll der Pendler- und Suchverkehr zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenlärm und Luftverschmutzung reduziert werden.

### **Art. 2 Parkraumzonen und deren Bewirtschaftung**

Es wird zwischen folgenden Parkraumzonen unterschieden:

- a) Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung
- b) Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

### **Art. 3 Freihalten von Strassen und Plätzen**

Die Bewirtschaftungssysteme und die Parkbewilligungen entbinden nicht von der Pflicht Verkehrsbeschränkungen und polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Baustellen, Schneeräumung, Festanlässen, Umzügen usw. zu beachten.

## **II. Bewirtschaftungszonen**

### **Art. 4 Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung**

<sup>1</sup> Die Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung dient der Bewirtschaftung innerhalb des Wohngebiets.

<sup>2</sup> In den als «Weisse Zone» bezeichneten Bereichen darf von Montag bis Samstag jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr während max. 5 Stunden parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind die übrigen Zeiten, sowie Sonntage und allgemeine Feiertage.

<sup>3</sup> Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

#### **Art. 5 Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Die weissen Parkfelder mit Gebührenpflicht bezwecken die Bewirtschaftung von Parkfelder mit Anschlussmöglichkeiten zum öffentlichen Verkehr und die Parkplätze bei öffentlichen Einrichtungen.

<sup>2</sup> Auf den weissen Parkfeldern mit Gebührenpflicht ist das Abstellen von Fahrzeugen nur zeitlich beschränkt und gegen Gebühr zulässig. Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkierungsfelder sowie die Gebührenpflicht wird vor Ort markiert.

#### **Art. 6 Übrige Gebiete**

Der Gemeinderat legt die Bewirtschaftungsform in den übrigen Gebieten fest.

### **III Parkbewilligungen**

#### **Art. 7 Parkbewilligung**

<sup>1</sup> Als Parkbewilligung dient die Hinterlegung des Autokennzeichens in einer Datenbank. Es handelt sich um eine rein virtuelle Bewilligung, welche nicht physisch im Auto hinterlegt werden muss.

<sup>2</sup> Parkbewilligungen werden nur für leichte Motorfahrzeuge ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Wohnmobile, Anhänger oder für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimension ein Parkfeld überstellen, wird keine Parkbewilligung erteilt.

<sup>3</sup> Ein Berechtigter erhält eine Parkbewilligung für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkbewilligung kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern alle Kontrollschilder im Profil hinterlegt wurden. Sind mit einer Parkbewilligung mehrere Kontrollschilder verknüpft, kann jedoch nur mit einem Fahrzeug gleichzeitig parkiert werden.

#### **Art. 8 Berechtigung**

<sup>1</sup> Berechtigt für die Erteilung einer Jahres- oder Monatsparkbewilligung sind:

- a) In der Gemeinde Unterengstringen angemeldete Einwohner
- b) In der Gemeinde Unterengstringen ortsansässige Geschäftsbetriebe

<sup>2</sup> Die Tagesparkbewilligung kann durch jedermann (Besucher, Kunden, Handwerker usw.) bezogen werden.

## **Art. 9 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Parkbewilligung berechtigt zum ununterbrochenen Parkieren in der Weissen Zone.

<sup>2</sup> Auf den gebührenpflichtigen weissen Parkfelder sind die Parkscheiben und die Parkbewilligungen nicht gültig. Ausnahmen sind vor Ort geregelt.

<sup>3</sup> Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld.

## **Art. 10 Gültigkeitsdauer**

<sup>1</sup> Die Jahresparkbewilligung wird für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Monatsparkbewilligung wird für die Dauer von 1 Monat ausgestellt.

<sup>3</sup> Tagesparkbewilligungen gelten für den jeweiligen Kalendertag.

## **Art. 11 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Parkbewilligungen wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird und periodisch angepasst werden kann.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist beim Bezug der Parkbewilligung respektive bei der Erneuerung zu entrichten.

## **Art. 12 Rückgabe und Entzug der Parkbewilligung**

<sup>1</sup> Wer die Berechtigung gemäss Art. 8 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Nicht genutzte volle Monate werden in diesem Fall zurückerstattet. Bei Tagesparkbewilligungen ist keine Rückerstattung möglich.

<sup>2</sup> Die Jahresparkbewilligung wird deaktiviert, wenn die Mitteilung nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Fremdvergabe**

Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

### **Art. 14 Änderungen**

Der Gemeinderat wird berechtigt, Anpassungen an dieser Verordnung vorzunehmen, sofern sie nicht eine grundsätzliche Änderung des Parkraumkonzepts erfordern. Insbesondere:

- a) Sofern heutige Privatstrassen an die Gemeinde übergehen, kann der Gemeinderat den Geltungsbereich gem. Art. 4 auf diese Strassen ausdehnen.
- b) Der Gemeinderat kann ausserdem die Parkplätze in den übrigen Gebieten in den Geltungsbereich der Bewirtschaftungszonen gemäss Art. 4 und Art. 5 überführen.
- c) Sofern weitere oder andere Bestimmungen notwendig sind.

### **Art. 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkbewilligung, werden – soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Unterengstringen mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Unterengstringen geahndet.

### **Art. 16 Übergeordnetes Recht**

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung bzw. nach Ablauf der Rekursfrist auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Unterengstringen, 9. Dezember 2020      **Gemeindeversammlung Unterengstringen**

Gemeindepräsident:      Simon Wirth

Gemeindeschreiber:      Pascal Brun